

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 48 (1941)
Heft: 4
Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seit der Absperrung Kontinentaleuropas hat sich die Situation gänzlich verändert. Im August 1940 bezifferte sich die Baumwollausfuhr der Union auf insgesamt nur 65 000 Ballen im Werte von \$ 3 482 000 gegenüber 137 000 Ballen (Wert \$ 7 748 000) noch im vorausgegangenen Juli, und 150 000 Ballen (Wert \$ 7 718 000) im August 1939. Zwischen August 1939 und August 1940 war in der Baumwollausfuhr eine mengenmäßige Verminderung von 69,8% und ein wertmäßiger Rückgang von 68,9% eingetreten. Auch die Verringerung der Baumwollausfuhr nach Japan macht sich stark fühlbar. Ja-

pan führte jährlich im Durchschnitt 750 000 Tonnen Baumwolle ein; ungefähr ein Drittel dieser Einfuhrmenge kam aus den Vereinigten Staaten. Allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 1939 war der Wert der japanischen Baumwoll-einfuhr aus der Union auf \$ 18 000 000 gesunken gegenüber \$ 24 600 000 für die gleiche Zeitspanne 1938. Seither hat, wie bekannt, der Handel zwischen beiden Staaten eine weitere, scharfe Schrumpfung erfahren und die Baumwollausfuhr der Union nach Japan ist auf ein Minimum zurückgegangen.

E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Verzollung von Geweben mit Zierfäden aus Seide oder Kunstseide. — Einer Mitteilung der Eidg. Oberzolldirektion zufolge wird die bisher für die Verzollung von Kleiderstoffen bewilligte Toleranz von 8 Fadenprozenten für Zierfäden aus höher belasteten Spinnstoffen, die für die Verzollung außer Betracht fallen, auf 20 Fadenprocente erhöht. Diese neue Grenze gilt für Gewebe und Bänder aller Art.

Gewebe aus Baumwolle, Flachs oder Wolle, die höchstens 10 Gewichtsprocente mitversponnene künstliche Kurzfasern und nicht mehr als 20 Fadenprocente Zierfäden aus höher belastetem Material enthalten, werden somit zu den Ansätzen der Baumwoll-, Flachs- oder Wollgewebe zugelassen. Seidene und Rayongewebe der Pos. 447 b¹ dürfen neben 50 Gewichtsprozenten künstlicher Kurzfasern nunmehr auch noch 20 Fadenprocente Zierfäden aus Zellwolle, endloser Kunstseide oder Naturseide aufweisen.

Die für Gewebe und Bänder gewährte Toleranz ist sinngemäß auch auf Decken, Umschlagtücher usw. wie auch auf Konfektionsware aller Art anwendbar. Die Vorschrift ist am 1. April 1941 in Kraft getreten.

Südamerika als Abnehmer von Rayongeweben. — Der Verbrauch an Rayongeweben in den südamerikanischen Staaten

ist sehr groß, so daß diese Länder von jeher ein ergiebiges Absatzgebiet für die europäische und japanische Weberei gebildet haben. Die Verhältnisse sind jedoch anders geworden, seitdem eine Anzahl südamerikanischer Staaten dazu übergegangen ist, auf eigenem Boden Rayonware herzustellen. Diese Entwicklung, die durch außerordentlich hohe Zölle und nunmehr auch durch die Transport- und Zahlungsschwierigkeiten für fremde Ware begünstigt wird, zeigt sich in der Abnahme der Einfuhrzahlen. Die englische Zeitschrift „Silk & Rayon“ veröffentlicht in ihrer Dezemberrnummer 1940 die Einfuhrzahlen von Rayongeweben nach den südamerikanischen Staaten. In dieser Aufstellung steht als Abnehmer Cuba weit aus an erster Stelle. Es wird gefolgt von Kanada, das ungefähr halb so viel Ware aufnimmt wie Cuba. Als gleich großer Abnehmer kommt Curacao in Frage, das insbesondere als Eingangs- und Verteilungsplatz für Gewebe japanischer Herkunft gilt. Von Bedeutung sind alsdann noch Jamaica, Panama (ebenfalls als Handelsplatz) und Trinidad. Chile, Venezuela, Britisch-Honduras, Argentinien und die andern südamerikanischen Länder sind als Käufer gegen früher stark zurückgetreten. Als maßgebende Belieferer von Rayongeweben nach Südamerika kommen heute nur noch Japan und die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Frage.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Eidg. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 253 A vom 4. März hat die Eidg. Preiskontrollstelle neue Höchstpreise für Wollwaren, d. h. für Kammgarne für Industriezwecke, für Streichgarne (mit Ausnahme der Fantasiegarne), für Kammgarngewebe, für Wolltücher, Wolldecken, Filze und Teppiche aufgestellt. Es handelt sich dabei um die Bewilligung von Zuschlägen auf den vor dem Krieg tatsächlich erzielten Verkaufspreisen, die sich, je nach dem Artikel, zwischen 40 und 50% bewegen; für Streichgarne ist ein Aufschlag von 95% zulässig. Die neuen Preise gelten, je nach Artikel, für Lieferungen ab 15. März, 1. April oder 1. Mai 1941. Die noch bestehenden Lieferverpflichtungen sind zu den vertraglich vereinbarten bisherigen Preisen und Bedingungen zu erfüllen.

Bewertung der Wollmischgewebe. — Gewebe aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle, die mehr als 10 Gewichtsprocente Wolle enthalten, wurden, gemäß den Vorschriften der Bewertungsliste No. 1 bisher mit 4 Punkten belastet, gegen 5 Punkte, die für Gewebe ganz aus Wolle in Frage kommen. Diese Art der Bewertung ist insbesondere von der Seidenweberei und ihrer Kundschaft von Anfang an beanstandet worden, da sie nicht im richtigen Verhältnis zum Wollgehalt steht und den Verkauf von mit Wolle gemischten Seiden- und Rayongeweben verunmöglicht.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat nunmehr den Verhältnissen Rechnung getragen und mit Verfügung No. 6 T vom 11. März 1941 bestimmt, daß für Wollmischgewebe aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle, im Gewicht bis 300 g und in Breiten bis 100 cm je Laufmeter, in denen ein Anteil an reiner Wolle wenigstens 10% und höchstens 35% des Gesamtgewichtes der Ware beträgt, nur noch 2 Punkte in Frage kommen. Es ist für diese Gewebe eine neue Pos. No. 699 geschaffen worden.

Fabrikanten und Großhändler haben auf ihren Rechnungen zu bemerken, ob es sich bei den Wollmischgeweben um solche

handelt, die gemäß Verfügung 6 T des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 11. März 1941 als Mischgewebe zu bezeichnen sind oder nicht.

In einem Kreisschreiben No. 5/1941 vom 15. März der Sektion für Textilien wird, im Zusammenhang mit dieser Erleichterung, bemerkt, daß es im Interesse der Einsparung von Wolle und Baumwolle zu begrüßen wäre, wenn nun diese Mischgewebe, besonders im Frühjahrsgeschäft, von der Käuferschaft berücksichtigt würden.

Mit gleicher Verfügung, die am 15. März in Kraft getreten ist, wird für ein Kleid, ein- oder zweiteilig, wie auch für einen Morgenrock der Bewertungsposition 199/200, die Zahl der Punkte bei Frauenkarten auf 7 und bei Töchterkarten auf 5 ermäßigt.

Die Sektion für Textilien hat sich ferner bereit erklärt, auch die Wollmischgewebe, die 35 bis 50 Gewichtsprocente Wolle und im übrigen Seide, Kunstseide oder Zellwolle enthalten und die daraus angefertigten Damenkleider und Morgenröcke, soweit es sich um Lagerware handelt, ebenfalls den Pos. No. 699 bzw. 199/200 zu unterstellen. Für die Freigabe von Geweben solcher Art, ist jedoch eine Bewilligung einzuholen, die an den Chef der Gruppe Seide der Sektion für Textilien, Herrn Dr. Th. Niggli, Gotthardstraße 61, Zürich 2, zu richten und Angaben über die Art des Gewebes, die Qualitätsnummer, den Prozentsatz der Spinnstoffe und den Namen des Fabrikanten oder Lieferanten enthalten muß.

Freigabe der mit den Buchstaben l, m und o bezeichneten Coupons. — Mit Verfügung No. 7 T vom 19. März 1941 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes sind vom 24. März hinweg die mit den Buchstaben l, m und o bezeichneten Coupons der Textilkarten einlösbar. Die Einlösbarkeit dauert bis und mit dem 31. Mai 1941. Nach diesem Zeitpunkt können die nicht benutzten, aber freigegebenen Coupons der jetzigen Textilkarte auf die mit dem 1. Juni 1941 beginnende zweite Rationierungsperiode über-

tragen werden. Die nicht freigegebenen Coupons sind nunmehr leicht zu überblicken, da sie eine ganze Seite der Textilkarte ausfüllen. Die nicht freigegebenen Coupons dürfen unter keinen Umständen abgetrennt werden.

Rationierung von Erzeugnissen aus Hanf. — Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat mit Verfügung No. 6T vom 11. März, nunmehr auch die aus Hanf hergestellten Erzeugnisse der Rationierung unterworfen. Frei sind nur reine Hanfgewebe, sofern sie in Kette und Schuß aus Hanfgarnen der No. 12 englisch und gröber hergestellt sind und Mischgewebe aus Hanf der genannten Garnnummer, sofern die mitverwendeten Garne weder Wolle, Baumwolle noch

Leinen enthalten; frei sind auch die aus solchen Geweben konfektionierten Artikel.

Seidene Gewebe nach wie vor bezugsfrei! — In den letzten Wochen hat sich das Gerücht verbreitet, es würden demnächst nunmehr auch die reinseidenen Gewebe den Rationierungsvorschriften unterworfen. Meldungen solcher Art haben sich bis zu Mitteilungen in der Presse verdichtet, so z. B. im weitverbreiteten Genossenschaftlichen Volksblatt des Schweizer. Lebensmittelvereins, Basel (Nummer vom 8. März 1941). Diese Gerüchte sind aus der Luft gegriffen und durch eine Mitteilung der Sektion für Textilien an die Presse richtiggestellt worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Ergebnisse der Fabrik-Statistik 1939. — Die letzten Erhebungen über die der Eidg. Fabrikgesetzgebung unterstellten Betriebe wurde im Jahre 1937 durchgeführt. Seither hat eine allgemeine gewerbliche Betriebszählung und zwar am 24. August 1939 stattgefunden, die sich auch auf die Fabriken erstreckte. Bedauerlicherweise wird in den eidgenössischen Fabrik-Statistiken, wie im übrigen auch in den Berichten der Fabrikinspektoren die Seide mit der Kunstseide zusammengekommen, sodaß keine dieser beiden, technisch von einander vollständig verschiedenen und getrennten Industrien ihre Darstellung findet. Die nachfolgenden Zahlen sind infolgedessen unter diesem Vorbehalt zu beurteilen, wobei angenommen werden kann, daß mindestens zwei Fünftel der Arbeiterschaft auf die Kunstseidefabriken entfallen und wahrscheinlich etwa vier Fünftel der männlichen Arbeiter diesen Unternehmungen zuzuzählen sind. Ueber die Seide und Kunstseide werden folgende Angaben gemacht:

	1939	1937
Zahl der Betriebe	127	123
Gesamtarbeiterschaft	12 920	14 547
davon männlich	4 552	4 809
„ weiblich	8 388	9 738
Ausländer	1 098	1 569
Vom Fabrikgesetz nicht erfaßte Personen	1 485	1 287
Betriebskraft (1000 PS)	39	40

Seit der Durchführung der Erhebungen, d. h. Ende August 1939, hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowohl in der Seidenweberei, wie auch in den Kunstseidenfabriken zugenommen. Von der Gesamtzahl der in der schweizerischen Fabrikindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die sich 1939 auf 367 924 belaufen hat, entfallen 3,5% auf die Seiden- und Kunstseidenindustrie. Die Gesamtzahl der in der Fabrik-Textilindustrie ausgewiesenen Arbeiter und Angestellten wurde im August 1939 mit 103 285 angegeben und verteilte sich auf die einzelnen Zweige wie folgt:

	Zahl der Betriebe:		Zahl der Arbeiter und Angestellten:	
	1939	1937	1939	1937
Baumwollindustrie	341	349	26 066	28 010
Seide und Kunstseide	127	123	12 920	14 547
Wollindustrie	89	87	9 206	9 240
Stickerei-Industrie	202	204	2 823	2 765
Leinenindustrie	42	42	2 081	2 295
Uebrige Textilindustrie	149	144	4 536	5 000
Bekleidung; Ausrüstungsgegenstände	1231	1196	46 656	46 230

Die Textilindustrie zählte ferner im August 1939, und zwar im wesentlichen in der Heimindustrie 16 781 Angestellte und Arbeiter, sodaß für die schweizerische Textilindustrie insgesamt 120 000 Personen in Frage kommen.

In bezug auf die verschiedenen Industriegruppen läßt sich eine Zunahme der Betriebe und insbesondere der Arbeiter in der Metall- und Maschinenindustrie, sowie in der chemischen Industrie feststellen, während die Zahlen für die Textilindustrie und die Uhrenindustrie im Rückgang begriffen sind. Diese Verschiebungen treten besonders deutlich zu Tage, wenn auf noch frühere Jahre zurückgegriffen wird. So zeigt sich, daß während 1888 die wichtigsten historischen Zweige der schweizerischen Industrie, nämlich die Baumwoll- und Seidenindustrie, sowie die Stickerei, noch das Feld beherrschten, heute die Metall- und Maschinenindustrie den

ersten Rang einnimmt. Die Februar-Mitteilungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements veröffentlichen in dieser Beziehung folgende aufschlußreiche Tabelle:

Industriegruppen:	von 1000 Fabrikarbeitern entfielen auf die einzelnen Industriegruppen:				
	1939	1937	1929	1911	1888
Baumwollindustrie	71	78	86	90	226
Seide und Kunstseide	35	40	78	97	175
Stickerei	8	8	19	87	112
Wollindustrie	25	26	19	16	22
Uhrenindustrie	89	105	118	106	77
Maschinen- und Metallindustrie	334	295	281	216	139

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Zahl der weiblichen Fabrikarbeiter seit 1937 in Abnahme begriffen ist und nur in der Maschinenindustrie eine gewisse Vermehrung erfahren hat. Der Ausländerbestand unter den Fabrikarbeitern, der noch im Jahre 1911 über 75 000 betragen hatte, ist nunmehr auf etwa 24 000 zurückgegangen; an dieser Entwicklung sind insbesondere die Seiden- und die Konfektionsindustrie beteiligt, während die Maschinenindustrie ein schwaches Ansteigen ausländischer Arbeiter verzeichnet.

Warum Schweizerware kaufen? Dieser Frage begegnete man vor einem Vierteljahrhundert auf Schritt und Tritt, wenn man versuchte, den Konsumenten klarzumachen, daß es für die einheimische Volkswirtschaft eine Lebensfrage sei, im Inlande ein sicheres Absatzgebiet zu besitzen, und daß auf diese Weise die Arbeitslosigkeit eingedämmt und vielleicht sogar da und dort nahezu zum Verschwinden gebracht werden könne. Es war in der Zeit, als die „Schweizerwoche“ und die Schweizer Mustermesse mit ihren Bemühungen um die Förderung der einheimischen Produktion auf kaufmännischem und auf geistigem Gebiete begonnen hatten. Man konnte es nicht verstehen, daß die bessere Kenntnis und Wertschätzung der eigenen Arbeit und ihre Berücksichtigung bei den Einkäufen eine so große Bedeutung hätten. Wer hatte sich vor dem Weltkrieg viel um den Ursprung der Waren bekümmert? War dabei die schweizerische Exportindustrie nicht glänzend gefahren? Diesen Argumenten mußte man stets entgegenreten. Erst die Krisenjahre und die fortgesetzte Aufklärung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge haben schließlich dem Schweizervolke die Augen geöffnet. Die Lage hat sich vollkommen verändert. Wo früher Ablehnung der Propaganda für schweizerische Erzeugnisse bestand, ist nunmehr vielfach weitgehendstes Verständnis vorhanden. Und es muß immer wieder betont werden, daß unser Land den Weltmarkt nicht wird entbehren können, daß wir deshalb auch keine ausschließliche Wirtschaftspolitik treiben dürfen.

Wenn wir Schweizerwaren kaufen, so wollen wir damit dokumentieren, daß wir ihre anerkannte Qualität zu schätzen wissen und mithelfen wollen, daß Hunderttausende von Arbeitskräften ihren Verdienst und Tausende von Betrieben lohnende Beschäftigung finden. Denn wir wissen, daß die schweizerische Wirtschaft die Grundlage für unser politisches Eigenleben und unsere Selbstständigkeit ist. Wir verachten dabei keineswegs das Ausländische, aber wir ehren und unterstützen vor allem Schweizer Arbeit. Diese Gedankengänge sind im Schweizervolke zu einem Gemeingut geworden. Als sich diese Wandlung auszuwirken begann, wurde fast automatisch die Forderung nach der Schaffung eines schweizerischen Ursprungszeichens aufgestellt. Da